

FAQ > WERBUNGSKOSTEN

dürfen nicht mit der privaten Lebensführung in Zusammenhang stehen. Sie müssen mit Rechnungen, Zahlungsbelegen etc. nachgewiesen werden können.

Achtung: Generell gelten für alle Belege bestimmte [Rechnungsmerkmale](#).

Bei [Kleinbetragsrechnungen](#) bis € 400,- genügen weniger Merkmale.

ARBEITSESSEN / BEWIRTUNGSSPESEN

Die Bewirtung von Geschäftspartnern ist nur dann abzugsfähig, wenn mit der Bewirtung ein konkreter Werbezweck verfolgt wird. Den glaubhaft zu machen, sollte keine Schwierigkeiten bereiten. Im Berufsalltag wird selten etwas aus purer Freundschaft hergeschenkt. Arbeitsessen, bei denen Besprechungen, Vertragsabschlüsse u.Ä. im Mittelpunkt stehen, können daher abgesetzt werden. Lediglich bloße Repräsentationskosten - auch wenn sie zur Förderung des Berufes dienen - sind von der Begünstigung zur Gänze ausgeschlossen, ebenso eine Bewirtung im privaten Haushalt. Auch anerkannte Werbeessen können nur zur Hälfte abgezogen werden. Die andere - steuerlich nicht abzugsfähige - Hälfte ist nach Ansicht der Finanz immer private Repräsentationslust. **Tipp:** Da die Finanz bei der Anerkennung einen strengen Maßstab anlegt, sollte man auf den Belegen (Gasthausrechnungen) händisch den Namen der eingeladenen Personen und den beruflichen Zusammenhang vermerken. Für die Steuererklärung ist folgender Text zu empfehlen: "Überwiegend beruflich veranlasste Bewirtungsspesen ... €, davon als Werbungskosten absetzbar (50 %) ... €".

Zum Nachlesen: [ESt-Richtlinien 2000](#) (Einkommenssteuer-Richtlinien 2000, Randzahlen 4814 bis 4829)

ARBEITSKLEIDUNG

Absetzbar ist nur typische Berufskleidung wie z.B. Arbeitsmäntel, Uniformen. In diesem Fall sind auch die Reinigungskosten absetzbar. Nicht anerkannt werden Ausgaben für "bürgerliche" Kleidung, auch wenn sie berufsnotwendig ist (z.B. Anzug eines Vertreters)

ARBEITSMITTEL

z.B. Computer, Software, Schreibmaschine, Büromaterial, Aktenkoffer. Übersteigen die Anschaffungskosten € 400,- können sie nur verteilt über die Nutzungsdauer als Absetzung für Abnutzung (AfA) geltend gemacht werden. Die Nutzungsdauer kann z.B. für einen PC mit drei bis vier Jahren angesetzt werden.

ARBEITSZIMMER

Aufwendungen für ein Arbeitszimmer werden anerkannt, wenn es (fast) ausschließlich beruflich genutzt wird und berufsnotwendig ist. Absetzbar sind Mietkosten, AfA, Betriebs- und Heizkosten, Einrichtung etc. Liegt das Arbeitszimmer im Wohnungsverband, so sind die Aufwendungen nur mehr unter besonderen Bedingungen absetzbar. Ausnahme: Das Arbeitszimmer stellt den Mittelpunkt der jeweiligen oder gesamten beruflichen Tätigkeit dar oder ist aufgrund seiner Ausstattung nicht zur privaten Nutzung geeignet (z.B. Labor, schallgeschützter Proberaum etc). **Tipp:** Unter Umständen kann die Miete eines externen Arbeitszimmers empfehlenswert sein.

COMPUTER

Wenn berufsnotwendig. **Tipp** für ArbeitnehmerInnen: Lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber bestätigen, dass Sie den Computer beruflich benötigen!

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Wenn die Arbeitsstätte zu weit vom Familienwohnsitz entfernt ist, um täglich nach Hause zu fahren, werden Ausgaben für den Zweitwohnsitz als Werbungskosten anerkannt. Absetzbar sind: Miete bzw. AfA (wenn Eigentum), Betriebs- und Heizkosten sowie Einrichtung in voller Höhe. Kosten für Familienheimfahrten sind jährlich mit dem höchsten Pendlerpauschale beschränkt. Auf Dauer wird der doppelte Wohnsitz nur anerkannt, wenn der Ehegatte/Lebensgefährte am Familienwohnsitz Einkünfte erzielt. Ist dies nicht der Fall, so werden Aufwendungen für den Zweitwohnsitz vorübergehend anerkannt: Bei Alleinstehenden im allgemeinen für 6 Monate, bei Verheirateten und Lebensgemeinschaften zwei Jahre. **Tipp:** Mit guter Argumentation sind auch längere Zeiträume herauszuholen: z.B. der Beruf weist eine hohe Fluktuation auf, so dass mit Abberufung an andere Arbeitsstelle zu rechnen ist.

FACHLITERATUR

Nur wenn Zusammenhang mit dem Beruf besteht. Literatur, die von allgemeinem Interesse auch für andere Berufsgruppen sein kann, ist nicht abzugsfähig. **Achtung:** Achten Sie auf jeden Fall darauf, dass der genaue Titel des jeweiligen Buches/der Zeitschrift angegeben ist.

AUS- UND FORTBILDUNGSKOSTEN

Aufwendungen für Aus- und Fortbildung im Zusammenhang mit der ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit sowie umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufs abzielen, stellen Werbungskosten dar und sind steuerlich absetzbar. Auf Grund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes und einer dazu geplanten Gesetzesänderung sind auch - bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen - sämtliche Anforderungen für ein ordentliches Universitätsstudium oder der Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule absetzbar.

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen (Erlernen eines Berufes).

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben (Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf).

Grundsätzlich sind Aus- und Fortbildungskosten nur dann abzugsfähig, wenn man schon einen Beruf ausübt. Fortbildungskosten für eine künftige Tätigkeit können bei nachweislicher Jobzusage aber bereits abgesetzt werden.

Tipp: Auch die Fahrtkosten (km Geld, Fahrscheine) zur Fortbildungseinrichtung sind absetzbar.

INTERNETGEBÜHREN

Nur berufsnotwendige, kostenpflichtige Abfragen. **Achtung:** Die Internetgrundgebühr ist nicht absetzbar, wenn der PC zu Hause steht.

KILOMETERGELD

PKW: **€ 0,42**

Motorfahräder und Motorräder: **€ 0,24**

MitfahrerInnen: **€ 0,05**

Fahrrader bzw. zu Fuss (ab mehr als 2 km): **€ 0,38**

Kein Kilometergeld für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte. Tipp: Führen Sie jedenfalls ein Fahrtenbuch zum Nachweis der beruflich zurückgelegten Kilometer.

KRANKHEITSKOSTEN

Wenn Zusammenhang mit Beruf (Berufskrankheit etc)

MOBILTELEFON

Bei beruflicher Veranlassung absetzbar. Ein allenfalls im Schätzungswege ermittelter Privatanteil ist auszuscheiden. Liegen die Anschaffungskosten über € 400,-, über Nutzungsdauer verteilt absetzbar (siehe Arbeitsmittel).

PENDLERPAUSCHALE

Wenn einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsstätte mindestens 20 km (bei Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel 2 km); **Tipp:** Auf Antrag kann das Pendlerpauschale auch schon im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden.

PROVISIONEN UND SUBHONORARE

Sind nur in bestimmten Fällen abziehbar, z.B. bei Vertretern und Hausbesorgern. **Achtung:** Zahlungen an EhepartnerIn für Erledigung von Schreibearbeiten werden nicht anerkannt.

PROZESSKOSTEN

Wenn der Prozess durch die berufliche Tätigkeit veranlasst und man unschuldig ist. Abzugsfähig sind dann Gerichts- und Anwaltskosten, Stempelgebühren etc.

REISEKOSTEN

Nächtigungsgeld pauschal € 15,- oder tatsächliche Kosten, Tagesgeld € 26,40 für 24 Stunden (ab drei Stunden € 2,20 pro angefangene Stunde) in Österreich. **Vorsicht:** Als "Reise" gilt nur, wenn die einfache Fahrtstrecke mehr als 25 km und mindestens 3 Stunden beträgt.

Für Ausland höhere Sätze, siehe [Auslandsreisesätze](#) mit Tabelle zum Ausdrucken.

RÜCKZAHLUNG VON FORTBILDUNGSKOSTEN

Müssen Sie z.B. bei Auflösung des Dienstverhältnisses Kosten für vom Dienstgeber bezahlte Fortbildung zurückzahlen, sind diese abzugsfähig. **Tipp:** Lassen Sie sich die Zahlungen an den Arbeitgeber bestätigen!

RÜCKZAHLUNG VON EINNAHMEN

Muss irrtümlich zu viel bezahlter Lohn zurückbezahlt werden, liegen Werbungskosten vor (falls nicht in laufender Lohnverrechnung berücksichtigt). **Tipp:** Bestätigung beilegen.

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Beiträge an eine gesetzliche Versicherungsanstalt (Gebietskrankenkassen, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft etc) sind ganz abzugsfähig, private Zusatzversicherungen nur im Rahmen der Sonderausgaben.

STRAFEN

Wenn Zusammenhang mit Beruf und nur geringes Verschulden. **Hinweis:** Schnelles Fahren wird nicht anerkannt, vorschriftswidriges Parken bei Lieferung an Kunden jedoch schon.

STUDIENREISEN

Für die steuerliche Absetzbarkeit der Reisekosten ist folgendes zu beachten:

1. Weitaus überwiegend beruflich/betrieblich bedingt
2. Berufsspezifische Ausrichtung
3. Direkte Verwertungsmöglichkeit der Reiseergebnisse
4. Freizeit nur nach der Arbeit

Also, sammeln Sie entsprechende Prospekte, Dokumentationen, Programme, Korrespondenzen und passendes Info-Material. Sofern kein umfassendes Programm vorliegt, führen Sie ein exaktes Reisetagebuch, worin das Berufliche mindestens 7 – 8 Stunden täglich beansprucht. Für Sightseeing oder Relaxing bleibt höchstens der Abend und das Wochenende.

Das generelle Abzugsverbot bei sogenannten 'Mischreisen' ist gefallen. Kernaussage der Judikatur: Liegt eine Reise vor, die zumindest auch betrieblich oder beruflich veranlasst ist, so sind die Fahrtkosten jedenfalls teilweise abzusetzen. Liegt eine gemischte Veranlassung vor, so bietet sich die Aufenthaltsdauer als Aufteilungsmaßstab an. In Fällen einer untergeordneten quantitativen privaten Veranlassung kann die Aufteilung unterbleiben. Ist die Reise jedoch qualitativ - also inhaltlich - ausschließlich betrieblich oder beruflich veranlasst, so sind die Reisekosten zur Gänze abzugsfähig. Dreh- und Angelpunkt ist daher das Veranlassungsprinzip.

Absetzbare Ausgaben/Werbungskosten: Km-Geld, Zug- oder Flugticket (Rechnung und Ticket erforderlich), Nächtigungskosten (falls Sie mit privater Begleitung unterwegs sind, sollte auf der Hotelrechnung nur eine Person vermerkt sein), Tagesdiäten und sonstiges.

TELEFONKOSTEN

Der berufliche Anteil kann abgesetzt werden. **Tipp:** Haben Sie nicht alle Belege, können die Ausgaben für das Telefon auch geschätzt werden.

UMZUGSKOSTEN

Wenn berufliche Veranlassung des Umzugs (Wechsel des Dienstgebers, Versetzung)

VISITENKARTEN

Wenn die berufliche Veranlassung im Vordergrund steht.

VORSTELLUNGSGESPRÄCH

Reisekosten (Kilometergeld, Bahnkarte etc) zu einem Vorstellungstermin sind abzugsfähig.

ZEITUNGEN, ZEITSCHRIFTEN

Nur bei bestimmten Berufsgruppen (JournalistInnen, PolitikerInnen) ab dem dritten Abo.